

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Informationstechnologie- Technik

BGBl. II Nr. 149/2006 10. April 2006

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Angewandte Physik, Angewandte Mathematik und Netzwerktechnik.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgabenstellungen nach Art eines betrieblichen Arbeitsauftrages zu umfassen:

1. Zusammenbauen von Systembauteilen, Systembaugruppen und Geräten,
2. Herstellen der die Funktion erklärenden Dokumentationen (wie Systemdiagramm, Arbeitsablaufdiagramm, Protokoll über Netzwerkanbindung),
3. Inbetriebnehmen und Prüfen,
4. Installation und Einrichtung eines Software-Paketes.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechte Arbeitsweise,
2. richtige und zweckentsprechende Funktion,
3. anwenderfreundliche Konfiguration,
4. fachgerechtes Verwenden der Hilfsmittel.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit des Prüfungskandidaten heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische und kaufmännische Wissen und die Fähigkeiten des Prüflings zur fachgerechten Beratung eines Kunden (Kundengespräch) festzustellen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Informationstechnologie- Technik

BGBl. II Nr. 149/2006 10. April 2006

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Geräte, Baugruppen, Demonstrationsobjekte, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Angewandte Physik

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Sicherheit im Umgang mit elektrischem Strom,
2. Wirkungen des elektrischen Stroms, Größen und Einheiten,
3. Einfacher Stromkreis,
4. Leistungsberechnung,
5. einschlägige Bauelemente und Baugruppen.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Informationstechnologie- Technik

BGBl. II Nr. 149/2006 10. April 2006

Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Logarithmische Größen – Dämpfungsrechnung,
2. Gleichungen,
3. Winkelfunktionen,
4. Zahlensysteme,
5. kaufmännisches Rechnen.

Das Verwenden von Rechenhilfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Netzwerktechnik

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Geräte und Bauteile der elektronischen Datenverarbeitung,
2. Netzwerktopologien,
3. Netzwerktechnologien - Standards,
4. Zugriffsverfahren,
5. Kommunikationsprotokolle.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Informationstechnologie- Technik**

BGBl. II Nr. 149/2006 10. April 2006

Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Informationstechnologie – Informatik kann eine im Vergleich zu § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Informationstechnologie – Technik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Fachgespräch. Für diese Zusatzprüfung gilt § 21 sinngemäß.

Übergangsbestimmungen

Personen, die die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „EDV-Techniker“ abgelegt haben, sind auf Grund des § 24 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes unmittelbar zur Führung der Bezeichnung „Informationstechnologie – Technik“ berechtigt.

Schlussbestimmungen

Die EDV-Techniker-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 156/1998, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, tritt unbeschadet Abs. 2 mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. März 2006 im Lehrberuf EDV-Techniker ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 1 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf EDV-Techniker gemäß der in Abs.1 angeführten Ausbildungsordnung zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Informationstechnologie – Technik voll anzurechnen.

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2006 in Kraft.